

Entgeltordnung für die Stadtbücherei Schortens

Aufgrund des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Schortens am 30.06.2011 folgende Entgeltordnung für die Stadtbücherei Schortens beschlossen:

§ 1

Entgeltpflicht

- (1) Für die Ausgabe von Medien aus der Stadtbücherei sind Entgelte nach § 2 dieser Entgeltordnung zu entrichten.
- (2) Zahlungspflichtig sind alle BenutzerInnen der Stadtbücherei, die das 18. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme vollendet haben.
- (3) Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner
- (4) Entgeltermäßigung

Nachstehend aufgeführte Personen/Einrichtungen zahlen ermäßigte Entgelte:

- a) Schulen, Kindergärten und das Jugendfreizeitheim aus der Stadt Schortens sowie der Kindergarten Moorwarfen zahlen kein Entgelt
- b) Schüler, Studenten und Auszubildende ab dem 19. Lebensjahr zahlen 50 % der in § 2 festgesetzten Entgelte.

Es sind hierzu geeignete schriftliche Nachweise bei Erwerb der Lesekarte vorzulegen.

§ 2

Ausgabe von Medien

- (1) Medien werden nur an InhaberInnen von Lesekarten ausgegeben. Das Entgelt der Lesekarte beträgt für Personen, die das 18. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Entrichtung des Entgeltes vollendet haben, 10,00 €.

Sammlung der Satzungen und Verordnungen der Stadt Schortens	1.10.1. 06
Entgeltordnung für die <u>Stadtbücherei</u> Schortens (2) Das Entgelt für die einmalige Anmietung von Medien beträgt <u>1,00 €</u>. (3) Die Berechnung der Laufzeit der Jahreslesekarte beträgt 12 Monate. Die Frist beginnt mit der erstmaligen Nutzung ab dem 01.01.1998. § 3 Überschreitung von Mietfristen (1) Für die Überschreitung von Mietfristen werden Versäumnisentgelte erhoben. Die Versäumnisentgelte <u>für Bücher, Zeitschriften, Gesellschaftsspiele, CDs, Kassetten und Hörbücher</u> betragen je <u>Medium</u> und Öffnungstag 0,15 €. <u>Die Versäumnisentgelte für DVDs/ Videos und „Spielekonsolen“ betragen je Medium und Öffnungstag 1,00 €.</u> Die Berechnung erfolgt bei verspäteter Rückgabe ab dem 1. Öffnungstag nach Fristablauf. (2) Die Gesamthöhe der Versäumnisentgelte wird je <u>Medium</u> auf maximal 25,00 € begrenzt. (3) Besonderer Aufforderungen zur Rückgabe von <u>Medien</u> bedarf es nicht. Ersatzleistungen für beschädigte oder in Verlust geratene Medieneinheiten sind in der Benutzungsordnung geregelt und bleiben von dieser Entgeltordnung unberührt. § 4 Verlust von Lesekarten Für den Ersatz von verloren gegangenen Lesekarten wird ein Entgelt erhoben von 1,50 €.	

Sammlung der Satzungen und Verordnungen der Stadt Schortens	1.10.1. 06
Entgeltordnung für die <u>Stadtbücherei</u> Schortens	
<u>§ 5</u> <u>Ausleihgebühren für bestimmte Medienarten</u> <u>Für die Ausleihe von DVDs/Videos wird ein Ausleihentgelt in Höhe von 1,00 € je Medium und Woche, für die Spielekonsolen ein Entgelt von 2,50 € je Stück und Woche erhoben. Die Mietfrist für diese Medienarten kann nicht verlängert werden.</u> <u>§ 6</u> Nationaler Leihverkehr Im deutschen Leihverkehr wird ein Entgelt in Höhe von <u>1,00 €</u> je Medieneinheit erhoben. Voraussetzung ist der Besitz einer Lesekarte. <u>§ 7</u> Vorbestellung von Medien Vorbestellungen erfolgen gegen Zahlung eines Entgeltes von <u>0,50 €</u>. <u>§ 8</u> Mahnverfahren Die Kosten für die durch Verschulden des Mieters notwendig werdenden Mahnverfahren sind vom Mieter oder seinen gesetzlichen Vertretern zu erstatten. <u>§ 9</u> <u>Gebühren für Internetnutzung</u> <u>Für BenutzerInnen der Stadtbücherei, die das 18. Lebensjahr vollendet haben wird eine Nutzungsgebühr von 0,50 € pro halbe Stunde fällig. Für Kinder und Jugendlichen ist die Nutzung des Internet kostenlos. Die Gebühr für Ausdrucke (schwarz-weiß) beträgt 0,10 € je Ausdruck.</u>	

Sammlung der Satzungen und Verordnungen der Stadt Schortens	1.10.1. 06
Entgeltordnung für die <u>Stadtbücherei</u> Schortens	
<u>§ 10</u> Fälligkeiten Die nach dieser Entgeltordnung zu zahlenden Entgelte sind sofort fällig. Ausnahmen regelt die Leitung der <u>Stadtbücherei</u> unter Anlegung strenger Beurteilungsmaßstäbe. <u>§ 11</u> Schlussbestimmungen Diese Entgeltordnung tritt am 1. Juli 2011 in Kraft und ersetzt damit die bisherige Entgeltordnung vom 4. Dezember 1997. Schortens, 30. Juni 2011 G. Böhling Bürgermeister	